

«U-Haft dient auch präventiven Zwecken»

Staatsanwalt Ulrich Weder zur Notwendigkeit von Inhaftierungen vor einem Gerichtsurteil



Nur das Nötigste: die Standardausrüstung für einen Häftling im Gefängnis Limmattal in Dietikon.

CHRISTOPH RUCKSTUHL/NZZ

Im Kanton Zürich sind die Bedingungen in der Untersuchungshaft harsch kritisiert worden — auch steht der Vorwurf im Raum, die Haft werde zu oft und zu schnell angeordnet. Die Staatsanwaltschaft widerspricht.

BRIGITTE HURLIMANN

Wird die Untersuchungshaft zu oft, zu schnell und zu lange angeordnet? Bleiben die Subsidiarität und die Verhältnismässigkeit sowie der Ausnahmecharakter dieses schwerwiegenden Eingriffs in die Rechte der Betroffenen häufig unbeachtet? Fragt man in der Anwaltschaft nach, werden solche Fragen mit einem klaren Ja beantwortet. Dazu kommt, dass die Bedingungen in der Untersuchungshaft im Kanton Zürich hart kritisiert werden — nicht erst seit dem Suizid jener Mutter, die zuvor am Neujahrstag 2015 in Flaach ihre beiden Kinder umgebracht hatte. Auch die Nationale

Kommission zur Verhütung von Folter kritisiert die Modalitäten in der Zürcher Untersuchungshaft; was diese Beanstandungen betrifft, wird die Justizdirektion im Januar — und nicht wie ursprünglich geplant noch im alten Jahr — einen Bericht mitsamt Verbesserungsvorschlägen vorlegen.

Nicht nur zurückblicken

Die Kritik der Anwaltschaft und übrigens auch vonseiten ehemaliger Untersuchungshäftlinge stösst auf Widerspruch bei den Strafverfolgungsorganen. Ulrich Weder, Leitender Staatsanwalt bei der auf Gewaltdelikte spezialisierten Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, betont, dass die Untersuchungshaft «nur in notwendigen und begründeten Fällen beantragt» werde. Angeordnet wird sie danach vom unabhängigen Zwangsmassnahmengericht, bei dem jederzeit ein Haftentlassungsgesuch gestellt werden kann. Mit der Haft, sagt Weder, werde «zusehends auch ein präventiver Zweck verfolgt»: «Das Strafrecht hat nicht nur Vergange-

nes zu beurteilen und allenfalls zu bestrafen, sondern präventiv zu wirken, also künftige Straftaten zu verhindern.»

Das Strafrecht bewegt sich somit weg vom reinen Repressionsrecht hin zum Präventionsrecht. Das wird in der Strafrechtslehre oft kritisiert. Ulrich Weder aber versteht und unterstützt diesen gesellschaftlichen Anspruch und vertritt die Meinung, «dass die Staatsanwaltschaften auch diese Aufgabe übernehmen können und sollen». Es entspreche der Schweizer Rechtstradition und den Anforderungen an den Rechtsstaat, wenn präventive Massnahmen nicht ausschliesslich von der Polizei, sondern auch von den Staatsanwaltschaften getroffen würden — im Rahmen der strafprozessualen Regeln und damit in einem klar strukturierten, fairen Verfahren.

In den weitaus häufigsten Fällen wird die Untersuchungshaft wegen der klassischen Gründe der Flucht- oder Kollisionsgefahr angeordnet. Letzteres bedeutet, dass die Beeinflussung von Mitbeschuldigten oder von Zeugen verhindert werden soll, «was für eine professionelle Aufklärung von Straftaten un-

abdingbar ist». Was die Fluchtgefahr betrifft, macht Staatsanwalt Weder geltend, eine Pass- oder Schriftensperre als (von Anwälten oft gefordertes) milderes Mittel sei in Zeiten offener, durchlässiger Grenzen schlicht untauglich.

Die beiden weiteren Gründe für eine Haft wiederum haben einen präventiven Hintergrund: Es handelt sich um die Wiederholungs- und die Ausführungsgefahr. Vor allem der letztgenannte Haftgrund stellt ein Kuriosum dar. Er ist zwar in der gleichen Norm geregelt wie die Untersuchungshaft (in Artikel 221 Absatz 2 der Strafprozessordnung), heisst aber bloss Haft und kann nicht nur bei Beschuldigten angewandt werden — sondern grundsätzlich bei allen Personen, von denen aufgrund ihrer Androhung die akute und ernsthafte Gefahr schwerer Verbrechen ausgeht.

Die Staatsanwaltschaft für Gewaltdelikte hat diese Haft wegen Ausführungsgefahr in seltenen Ausnahmefällen schon beantragt: mit Erfolg. Es geht beispielsweise darum, dass ein bisher unbescholtener Mann eine Arbeitskollegin gegenüber Dritten ernsthaft mit dem Tod bedroht. Dann wird allenfalls Präventivhaft angeordnet, um zu verhindern, dass ein Delikt geschieht — von Wiederholungsgefahr ist in dieser Konstellation nicht die Rede. Nicht selten kommt es nach der Präventivhaft weder zu einem Strafbefehl noch zur Anklage, sondern das Verfahren wird von der Staatsanwaltschaft eingestellt: **wenn** es sich um ein Antragsdelikt handelt und das Opfer keinen Antrag stellt oder wenn gar kein Delikt begangen wurde.

Anträge meist gutgeheissen

Der seit Jahrzehnten in der Strafverfolgung tätige Ulrich Weder würde es begrüessen, wenn die Schnittstellen zwischen der strafprozessualen Haft und der Fürsorgerischen Unterbringung besser funktionierten, um zu verhindern, dass Betroffene im Strafrecht landen, obwohl das Erwachsenenschutzrecht ausreichen würde. Es geht aber auch darum, sicherzustellen, dass potenziell gefährliche nicht zu früh, nicht ohne Mitteilung oder nicht ohne flankierende Massnahmen aus einer Klinik entlassen werden. All diese gewaltpräventiven Erfordernisse, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit nötig machen, würden, so Weder, in den Schwerpunkten des Zürcher Regierungsrats erwähnt.

Nach Ansicht des Staatsanwalts mangelt es ausserdem an Haftplätzen für psychisch auffällige und gefährliche

Straftäter; die vorhandenen Plätze sind meist ausgebucht. Wird ein Untersuchungshäftling im Kanton Zürich akut krank, muss er ins Berner Inselspital eingeliefert werden. Es gibt in der übrigen Deutschschweiz keine Gefängniszimmer in einem Spital.

Die auf Gewaltdelikte spezialisierte Staatsanwaltschaft IV führt seit vielen Jahren konstant gegen sechzig bis achtzig inhaftierte Personen Strafverfahren. Beantragt sie beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft, so wird ihr Antrag in über neunzig Prozent der



«U-Haft wird nur in begründeten Fällen beantragt.»

Ulrich Weder
Leitender
Staatsanwalt

Fälle gutgeheissen. Das sei eben damit zu erklären, sagt Weder, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur in begründeten Fällen Untersuchungshaft beantragten. Im Übrigen bedeute ein Untersuchungshäftling für die Strafverfolger auch einen erheblichen Mehraufwand — nicht nur eine Vereinfachung der Strafuntersuchung, wie dies von Anwälten gerne kolportiert werde. Die Staatsanwaltschaft muss den Haftantrag stellen und begründen, ebenso jede Verlängerung der Haft. Sie kontrolliert den Briefverkehr der Untersuchungshäftlinge und regelt deren Aussenkontakte.

Ulrich Weder ärgert sich, wenn von Beugehaft die Rede ist oder von einer Zermürbungstaktik. Das sei Blödsinn, sagt er. Die Staatsanwälte gingen gesetzeskonform vor und behandelten Haftfälle auch aus eigenem Interesse beschleunigt. Ausserdem habe ein Geständnis nicht mehr den gleichen Stellenwert wie noch vor einigen Jahren, könnten die Täter doch oft mittels Sachbeweisen — vor allem DNA-Spuren — überführt werden. Und auch ein Geständnis müsse glaubhaft und objektivierbar sein, sonst taue es nicht viel.

«Natürlich wird die Beweisaufnahme erleichtert, wenn sich ein Beschuldiger in Untersuchungshaft befindet, doch davon profitiert auch der Betroffene», sagt Staatsanwalt Weder. Und zur Beschleunigung komme es nicht zuletzt deshalb, weil die Anwältinnen und Anwälte abkömmlicher seien, wenn sich ihre Klienten in Haft befänden.